

# **Geschäftsordnung der Gedenktafelkommission**

## **Präambel**

Gedenktafeln im Sinne von Gedenk- bzw. Denkzeichen, hinweisend auf Denkwürdiges an einem historischen Ort und zugleich allgemein zugänglich im öffentlichen Raum befindlich, bieten die Möglichkeit, innerhalb des unmittelbaren Lebensumfeldes der Stadtteilbewohnerinnen und -bewohner auf Personen, Ereignisse und Gebäude aufmerksam zu machen und öffentliches Bewusstsein zu entwickeln.

## **1. Fachkommission**

Die Bezirksverordnetenversammlung beschließt die Einsetzung einer Gedenktafelkommission.

Die Kommission ist als ständige Einrichtung ein beratendes Gremium für das Bezirksamt und die Bezirksverordnetenversammlung. Die Kommission befasst sich mit der Pflege sowie dem Erhalt vorhandener Gedenktafeln bzw. Gedenkzeichen und prüft Vorschläge für Gedenkzeichen, Gedenktafeln und neue Denkmäler (im Folgenden Gedenktafeln genannt) zur Ehrung von Persönlichkeiten, zu Ereignissen und Bauten. Die Gedenktafelkommission befasst sich mit allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Gedenkzeichen, Gedenktafeln und neuen Denkmälern (im Folgenden Gedenktafeln genannt) im öffentlichen Raum.

## **2. Zusammensetzung und Entscheidungsfindung**

Die Gedenktafelkommission wird von je einem Mitglied aus den Fraktionen bzw. der Gruppen der Bezirksverordnetenversammlung und mehreren Sachverständigen gebildet. Diese Personen sind stimmberechtigt. Darüber hinaus lädt die Kommission auf Vorschlag des Fachbereiches Museum/Bezirkliche Geschichtsarbeit interessierte und fachkompetente Personen und Institutionen im konkreten Einzelfall beratend ohne Stimmrecht ein.

Die/der für Kultur zuständige Bezirksstadträtin/rat ist Vorsitzende/r und stimmberechtigtes Mitglied der Kommission. Er/sie vertritt die Kommission nach außen, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.

Die Kommission tagt entsprechend der Menge an Anträgen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Die Geschäftsführung der Kommission (Einladungen, Protokolle, Vorlagen, Recherchen, Einholung zusätzlicher Fachstellungnahmen) übernimmt der Fachbereich Museum/Bezirkliche Geschichtsarbeit.

Die Kommission ist angehalten, bei Entscheidungen Konsens herzustellen. Bei Abstimmungen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung.

### **3. Aufgaben der Kommission**

Die Gedenktafelkommission hat folgende Aufgaben:

- . Pflege der vorhandenen Gedenktafeln
- . Erfassung von neuen Vorschlägen
- . Prüfung historischer Fakten in Text- und Gestaltungsführungen
- . Beratung und Aufbereitung der Gedenkvorhaben für die BVV
- . Klärung der Finanzierung
- . Begleitung der Maßnahmen zur Anbringung bzw. Aufstellung

### **4. Vorschläge**

Vorschläge zum Umgang mit bereits vorhandenen Gedenktafeln und zur Errichtung neuer Gedenktafeln nimmt der Fachbereich Museum/Bezirkliche Geschichtsarbeit entgegen und leitet diese an die Kommission weiter.

### **5. Gedenktafelprogramm**

Von der die Gedenktafelkommission wird ein Gedenktafelprogramm erarbeitet. Es ist Grundlage für eine langfristige mehrjährige Arbeit zur Umsetzung aller Vorhaben. Die Ergebnisse der Kommissionsarbeit werden jährlich einmal im Fachausschuss der Bezirksverordnetenversammlung für Kultur und Bildung beraten und damit die zurückliegende Arbeit der Gedenktafelkommission entlastet.

### **6. Verfahren**

Die Fachkommission prüft die Vorschläge, insbesondere auf die Richtigkeit historischer Angaben und auf die Bedeutung des Vorschlages. Im Verfahren holt die Kommission je nach vorhandenem Klärungsbedarf zusätzliche Stellungnahmen von Fachleuten ein und führt Gespräche mit den Hauseigentümern bzw. Rechtsträgern. Die Befürwortung oder Ablehnung eines Vorschlages erfolgt bei der Aufnahme in die Vorschlagsliste innerhalb eines Arbeitsjahres.

Ebenfalls kann die Behandlung eines Vorschlages immer dann erfolgen, wenn ein aktueller Anlass besteht.

Die Erarbeitung eines Gestaltungsvorschlages (Beauftragung eines oder mehrerer Künstlerinnen und Künstler, Auslobung eines Wettbewerbes etc.) erfolgt gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Kommission Kunst im öffentlichen Raum.

Grundsätzlich gilt, dass die Einweihung eines Denkzeichens, mit dem sich im Vorfeld die Kommission befasst hat, vom Bezirksamt, der Bezirksverordnetenversammlung und dem Antragsteller gemeinsam vorgenommen wird.

### **7. Finanzierung**

Für die Realisierung einer Gedenktafel obliegt der Vorschlag für die Finanzierung der Gedenktafelkommission. Sie hat zu prüfen, ob ein Sponsor die gesamten Kosten

oder Teile übernimmt oder Mittel aus dem Bezirkshaushalt in Anspruch genommen werden müssen. Die Kommission erarbeitet einen Finanzierungsplan und legt diesen dem Bezirksamt zur Entscheidung vor, Das Bezirksamt weist der Gedenktafelkommission im Rahmen des Bezirkshaushaltes ein Jahresbudget zu.

## **8. Anbringung von Gedenktafeln**

In Zusammenarbeit mit dem oder der Vorsitzenden der Gedenktafelkommission übernimmt der Fachbereich Museum/Bezirkliche Geschichtsarbeit die Vorbereitung der Einweihung und Enthüllung.

- . Terminfestlegung
- . Einladungen an Gäste, Rednerinnen und Redner
- . Auftragserteilung und Auftragsabwicklung der Anbringung
- . Organisation der Veranstaltung

## **9. Umgang mit vorhandenen Gedenktafeln**

Generell sind die bisherigen, darunter die vor allem dem Andenken von Opfern der NS-Diktatur gewidmeten Gedenktafeln, zu erhalten und zu pflegen. Ergeben sich Anhaltspunkte für inhaltliche Fehler oder vordergründig ideologische, textliche oder bildliche Aussagen, kann nach ausführlicher fachlicher Prüfung eine Entfernung mit Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung veranlasst werden.

Um dem Betrachter die Nachvollziehbarkeit der historischen Entwicklung im Prozess der Gedenktafelsetzungen der letzten Jahrzehnte zu ermöglichen, kann als „Kommentierung“ vorgenommen werden.

Neben der aktuellen Bestandserhebung werden Gespräche mit den Hauseigentümern bzw. Rechtsträgern geführt, um – vor dem Hintergrund der im Bezirk stattfindenden Baumaßnahmen und Veränderungen - den Erhalt der vorhandenen Gedenktafeln zu sichern.

Das Bezirksamt weist die Hauseigentümer darauf hin, dass die Gedenktafeln öffentliches Eigentum sind und jede die vorhandenen Gedenktafeln betreffende Veränderung an den Hausfassaden dem Bezirksamt anzuzeigen ist.

Zur Pflege der Gedenktafeln bemüht sich die Gedenktafelkommission um Unterstützung bei den entsprechenden Fachabteilungen und Ämtern des Bezirkes.

Berlin, den 19. Juni 2007